



Elterninitiative  
Lindenhof e.V.

Neuenhofer Straße 53  
42657 Solingen  
Tel. 0212 - 81 89 75  
Fax 0212 - 87 96 52  
E-Mail [kita@kitalindenhof.de](mailto:kita@kitalindenhof.de)  
[www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de)

## **Satzung der Kindertagesstätte Lindenhof e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Der Verein trägt den Namen Kindertagesstätte Lindenhof e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Solingen.
- 3.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 1.)  
Die Kindertagesstätte Lindenhof e.V. mit Sitz in Solingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.)  
Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- 3.)  
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1.)  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.)  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.)  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand behält sich vor, sich aus Vereinsmitteln bei Mitgliedern für deren besonderen Einsatz zu bedanken, jedoch bis maximal 50,00 Euro.



Elterninitiative  
Lindenhof e.V.

Neuenhofer Straße 53  
42657 Solingen  
Tel. 0212 - 81 89 75  
Fax 0212 - 87 96 52  
E-Mail [kita@kitalindenhof.de](mailto:kita@kitalindenhof.de)  
[www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de)

4.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, es sei denn sie gehören dem Vorstand an, dann sind sie stimmberechtigt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die Satzung der Kindertagesstätte Lindenhof e.V. ist unter [www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de) einzusehen. Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin sowie die Angabe zu enthalten, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin personensorgeberechtigt hinsichtlich eines Kindes, welches die Einrichtung aufsucht oder aufsuchen soll, ist.

2.)

Die Personensorgeberechtigten von mindestens 90 % der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem die regelmäßige Schulpflicht für das Kind beginnt sowie im Falle einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule.
- c) bei einer ordentlichen Kündigung zum Ende des laufenden Kindergartenjahres mit einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft kann beiderseits gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis zum 30.04. beim Vorstand eingegangen sein.



Elterninitiative  
Lindenhof e.V.

Neuenhofer Straße 53  
42657 Solingen  
Tel. 0212 - 81 89 75  
Fax 0212 - 87 96 52  
E-Mail [kita@kitalindenhof.de](mailto:kita@kitalindenhof.de)  
[www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de)

d) bei einer ordentlichen Kündigung im laufenden Kindergartenjahr mit einer Frist von drei Monaten, bei Nachweis eines Umzuges von mehr als 30 km oder aus anderen wichtigen Gründen, die das Mitglied nicht zu verantworten hat. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss fristgerecht beim Vorstand eingegangen sein.

e) bei einer außerordentlichen Kündigung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere wenn

\* die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger, zweifacher, schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und/oder der Mitgliedschaft nicht nachkommen.

\* die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger, zweifacher, schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen. Dem Mitglied wird vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

\* erhebliche, nicht ausräumbare Differenzen und Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, dem Träger und der Leitung bestehen. Dem Mitglied wird vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

\* Das Recht des Vorstands die Mitgliedschaft aus anderen, wichtigen Gründen fristlos zu kündigen bleibt unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge/Elternarbeit

1.)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheitsentscheidung der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestimmt.

2.)

Über eine Reduzierung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen oder deren Stundung entscheidet auf Antrag der Vorstand. Der Antrag sollte schriftlich erfolgen; dabei sind die Gründe für die Reduzierung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen oder deren Stundung darzulegen. Das Schreiben ist an die/den 1. Vorsitzende/n des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Ein solcher Antrag kann auch schon zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt werden bzw. von der Leitung der Kindertagesstätte vorgeschlagen werden.



Elterninitiative  
Lindenhof e.V.

Neuenhofer Straße 53  
42657 Solingen  
Tel. 0212 - 81 89 75  
Fax 0212 - 87 96 52  
E-Mail [kita@kitalindenhof.de](mailto:kita@kitalindenhof.de)  
[www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de)

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

1.)

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassensführer/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Beisitzer/in. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

2.)

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassensführer/in.

3.)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 derjenigen Vorstandsmitglieder, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, gemeinschaftlich vertreten.

4.)

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in einstellen, welche/r gleichzeitig das Amt der/des 1. Vorsitzenden übernehmen darf. Dem/der 1. Vorsitzenden und/oder Geschäftsführer kann eine angemessene und übliche Vergütung gezahlt werden. Art und Umfang der Tätigkeit sind in einem schriftlichen Anstellungsvertrag zu regeln. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand mit Ausnahme des/der ersten Vorsitzenden zuständig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden doppelt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die BGB Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des/der ersten Vorsitzenden, wenn diese/r als Geschäftsführer/in tätig ist) können eine Aufwandspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit die finanziellen Verhältnisse der



Elterninitiative  
Lindenhof e.V.

Neuenhofer Straße 53  
42657 Solingen  
Tel. 0212 - 81 89 75  
Fax 0212 - 87 96 52  
E-Mail [kita@kitalindenhof.de](mailto:kita@kitalindenhof.de)  
[www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de)

Körperschaft dies erlauben. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufwandspauschale.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes.**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden *Geschäfte* des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Näheres hinsichtlich der Zuständigkeiten/ Tätigkeitsbereiche des Gesamtvorstands wie auch der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis nach einer Neuwahl der neue Vorstand ins Vereinsregister eingetragen worden ist. Den Wahlmodus der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die *Geschäftsordnung*.

2.)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.)

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.



Elterninitiative  
Lindenhof e.V.

Neuenhofer Straße 53  
42657 Solingen  
Tel. 0212 - 81 89 75  
Fax 0212 - 87 96 52  
E-Mail [kita@kitalindenhof.de](mailto:kita@kitalindenhof.de)  
[www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de)

4.)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin aus dem Kreis der Mitglieder wählen oder das Amt des ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch übernehmen.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden vorbereitet und schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht, ist jedoch wünschenswert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der /die 1. oder der/die 2. Vorsitzende.

Dritte können zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden. Im Regelfall nimmt die Leitung der Kindertagesstätte an den Vorstandssitzungen teil.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und von einem anwesenden BGB-Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder telefonisch oder mittels Telefax, Teletext oder Email - auch kombiniert - gefasst werden.



Elterninitiative  
Lindenhof e.V.

Neuenhofer Straße 53  
42657 Solingen  
Tel. 0212 - 81 89 75  
Fax 0212 - 87 96 52  
E-Mail [kita@kitalindenhof.de](mailto:kita@kitalindenhof.de)  
[www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de)

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand angehören dürfen noch Angestellte des Vereins sein dürfen, und deren Aufgabe es ist, die Einnahmen und Ausgabenrechnung, einschließlich des Kassenberichts des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unzulässig. Fällt ein/e Rechnungsprüfer/in aus, springt der/die Vorsitzende des Elternbeirates ein, fallen zwei Rechnungsprüfer aus, springen der/die Vorsitzende des Elternbeirates und der/die Stellvertreter/in ein. Der Vorstand behält sich vor, bei Bedarf einen Wirtschaftsprüfer zur Kassenprüfung hinzu zu ziehen.

## **§ 13 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

1.)

Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Hat ein Kind 2 Personensorgeberechtigte, so haben diese das Stimmrecht gemeinschaftlich auszuüben, das heißt sie haben sich darauf zu einigen, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt. Besuchen mehrere Kinder die Kindertagesstätte, haben die Erziehungsberechtigten in der Mitgliederversammlung eine Stimme pro Kind.

2.)

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind grundsätzlich auch dann in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt, wenn sie nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen der vorbezeichneten Ziffer 1 erfüllen.





Elterninitiative  
Lindenhof e.V.

Neuenhofer Straße 53  
42657 Solingen  
Tel. 0212 - 81 89 75  
Fax 0212 - 87 96 52  
E-Mail [kita@kitalindenhof.de](mailto:kita@kitalindenhof.de)  
[www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de)

Sie dürfen von ihrem Stimmrecht allerdings dann keinen Gebrauch machen, wenn durch die Ausübung dieses Stimmrechts die Fördervoraussetzungen nach § 20 Abs. 1 Kibiz entfallen.

## **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres, stattzufinden.

2.)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zudem wird das Einladungsschreiben in der Kita per Aushang veröffentlicht.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3.)

Der Vorstand kann die Leitung der Kindertagesstätte zur Mitgliederversammlung einladen. Weitere Angestellte der Kindertagesstätte können bei Bedarf vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Ebenso können fachliche Referenten oder andere Gäste vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Eingeladene Gäste sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt.

## **§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1.)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2.)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll zu führen.

Im Verhinderungsfall kann auch ein anderes Vereinsmitglied zum Protokollführer bestimmt werden.





Elterninitiative  
Lindenhof e.V.

Neuenhofer Straße 53  
42657 Solingen  
Tel. 0212 - 81 89 75  
Fax 0212 - 87 96 52  
E-Mail [kita@kitalindenhof.de](mailto:kita@kitalindenhof.de)  
[www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de)

3.)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4.)

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der jeweiligen Protokollantin/Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 16 Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderungen**

1.)

Für die Änderung des Vereinszwecks und für jede Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung verwiesen wurde und die Satzung den Mitgliedern zugleich nochmals in ihrer Neufassung zugänglich gemacht wurde. Dies kann schriftlich und/oder E-Mail und/oder durch Aushang in der Kindertagesstätte erfolgen.

2.)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden an die Mitglieder kommuniziert.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1.)

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2.)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,



Elterninitiative  
Lindenhof e.V.

Neuenhofer Straße 53  
42657 Solingen  
Tel. 0212 - 81 89 75  
Fax 0212 - 87 96 52  
E-Mail [kita@kitalindenhof.de](mailto:kita@kitalindenhof.de)  
[www.kitalindenhof.de](http://www.kitalindenhof.de)

Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## § 18 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

Solingen, den 14.12.2021

Unterschriften